

zenberg für Bewilligung der Eisenbahn Annaberg-Schwarzenberg.

Präsident von Zehmen: Ist zu verlesen.  
(Geschicht.)

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Regiſtrande.

Entschuldigt hat sich Herr Oberhofprediger Dr. Kohlschütter wegen Amtsgeschäften.

Wir können zur Tagesordnung übergehen. Es ist zunächst Mittheilung an die Kammer zu machen über das Ergebniß des Vereinigungsverfahrens über die eingegangenen Eisenbahnpetitionen. \*)

Referent Herr Bürgermeister Martini!

Referent Bürgermeister Martini: Das Resultat des Vereinigungsverfahrens ist folgendes: Zu Nr. 9, Limbach-Wüstenbrand, und Nr. 46, Dschah-Strehla, wird vorgeschlagen, daß beide Petitionen zur Erwägung empfohlen werden. Die Zweite Kammer tritt also hinsichtlich Dschah-Strehla den Beschlüssen der Ersten Kammer und umgekehrt die Erste Kammer hinsichtlich Limbach-Wüstenbrand denen der Zweiten Kammer bei.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand noch das Wort über diese Vereinigungsvorschläge? — Es ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer in Bezug auf Nr. 9 und 46 dem vorgetragenen Vereinigungsvorschlag bei?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Martini: Nr. 2, Curve Mosel-Weerane, hat zu einer Einigung nicht geführt. Die Zweite Kammer bleibt bei ihrem Beschlusse auf Kenntnißnahme stehen und die Deputation empfiehlt der Ersten Kammer, ihrerseits auf dem Beschlusse, die Petition auf sich beruhen zu lassen, zu beharren.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand hierüber noch das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer, bei ihrem früheren Beschlusse in Bezug auf Nr. 2, Curve Mosel-Weerane, stehen zu bleiben?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Martini: Bei den übrigen Petitionen, Nr. 16, Haltestelle Neundorf i. B., Nr. 25, Freiberg-Großhartmannsdorf-Rauenstein, Nr. 52, Freiberg über Hainichen nach Mitt-

weida, Nr. 53, Flöha-Frankenberg-Mittweida und Nr. 55, Altmittweida, Errichtung einer Güterstation betreffend, tritt die Zweite Kammer allenthalben den Beschlüssen der Ersten Kammer bei.

Präsident von Zehmen: Da die Zweite Kammer in Bezug auf diese Petitionen den Beschlüssen der Ersten Kammer beigetreten ist, so haben wir nur Kenntniß über den Erfolg des Vereinigungsverfahrens zu nehmen. Hiermit ist dieser Theil unserer Tagesordnung erledigt.

Der zweite Gegenstand derselben ist: „Antrag zum mündlichen Bericht der vierten Deputation über die Petition des Gewerbevereins in Zittau und Genossen, die Errichtung eines Landgerichts daselbst betreffend.“ \*)

(Antrag d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 112.)

Referent Herr Bürgermeister Beutler!

Referent Bürgermeister Beutler: Meine Herren! Die Petition des Gewerbevereins in Zittau um Errichtung eines Landgerichts hat in veränderter Fassung bereits im Jahre 1881/82 dem Landtage zur Beschlußfassung vorgelegen. Damals war als Petent die Stadtgemeinde Zittau aufgetreten durch den Rath und die Stadtverordneten. Die Beschlüsse, die im Landtag 1881/82 gefaßt wurden von beiden Ständekammern, wichen insofern von einander ab, als die Zweite Kammer namentlich mit Rücksicht auf die einschlagenden volkswirtschaftlichen und Billigkeitsrückichten anfangs beschloß, die Petition der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen. Die Erste Kammer dagegen hatte nur beschloß, die Petition zur Kenntnißnahme zu übergeben, und zwar hauptsächlich in Rücksicht darauf, daß — wie in dem Bericht ausgesprochen worden war — noch justizstatistische Erhebungen über die Bedürfnisfrage vorzunehmen seien. Nachdem im vorigen Landtag die Angelegenheit nicht wieder angeregt worden war, obwohl — wie die Petenten jetzt bemerken — sie aus der eigenen Initiative der königl. Staatsregierung eine solche Anregung erwartet hatten, kommen die Petenten nunmehr mit dem erneuten Gesuch: die königl. Staatsregierung zu ersuchen und bez. zu ermächtigen, in Zittau ein Landgericht zu errichten. Merkwürdiger Weise berufen sie sich in ihrer Petition mehr auf die Ausführungen des Berichtes der Ersten Kammer im Jahre 1881/82, als auf den Bericht der Zweiten Kammer, obwohl das Votum des letzteren ihnen günstiger war. Sie sagen in ihrer Petition, daß nach dem Beschluß der Ersten Kammer zunächst ganz genaue

\*) M. II. R. 2. Bd. S. 1139 ff., S. 1183 ff., S. 1567 ff. u. 1575 ff.  
M. I. R. 1. Bd. S. 598 ff.

\*) M. II. R. 2. Bd. S. 1305 ff.